



An die
Kernzeitenbetreuung
Frau Strobilius
Zimmer 1 und 2 der Grundschule
Tel.: 0177/6988421

Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis
als Nachweis für den Betreuungsbedarf

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

.....
Name Vorname

.....
Straße und Nr.

.....
Wohnort

- bei uns seit/ab dem dauerhaft befristet bis
 in Elternzeit seit/ab dem bis voraussichtlich
 in Vollzeit. in Teilzeit

.....
Name des Arbeitgebers

.....
PLZ Ort

beschäftigt ist.

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

- | | | | | |
|-------------|-------------------------------------|-----------|-----------|-----|
| Arbeitstage | <input type="checkbox"/> Montag | von | bis | Uhr |
| | <input type="checkbox"/> Dienstag | von | bis | Uhr |
| | <input type="checkbox"/> Mittwoch | von | bis | Uhr |
| | <input type="checkbox"/> Donnerstag | von | bis | Uhr |
| | <input type="checkbox"/> Freitag | von | bis | Uhr |

- feste Arbeitszeiten
 flexible Arbeitszeiten
 Arbeiten im Schichtdienst

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

.....
.....

.....

.....

.....

Ansprechperson bei Rückfragen ist:

.....

Name telefonisch erreichbar

.....

Datum Unterschrift u. Stempel
Arbeitgeber

Hinweise zum Datenschutz für die Personenberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zu Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs. 1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.